



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH verlangt Reform bei Warnmeldungen der Finanzmarktaufsicht

Notwendigkeit solcher Warnungen unbestritten, Regeln derzeit aber nicht verfassungskonform

Der Verfassungsgerichtshof hat jene gesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage für so genannte Warnmeldungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) bilden, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Regeln sind nämlich unsachlich und entsprechen nicht dem Rechtsstaatsprinzip.

Dem Verfassungsgerichtshof ist die Notwendigkeit solcher Warnmeldungen klar. Gegen die Zielsetzung, mit solchen Informationen potentielle Anleger zu schützen, bestehen natürlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit solchen Meldungen warnt die Finanzmarktaufsicht auf ihrer Website und zusätzlich über Pressemitteilungen vor Firmen, die im Finanzgeschäft tätig sind, über die dafür notwendigen Konzessionen (angeblich) aber nicht verfügen. Gegen eine Warnmeldung können die Firmen, die darin genannt werden, nichts unternehmen. Auch nicht für den Fall, dass sich eine solche Warnmeldung als völlig ungerechtfertigt herausstellt (etwa, weil die Konzession doch vorhanden ist). Weder gibt es vorab eine Möglichkeit zur Stellungnahme noch gibt es einen Anspruch auf Widerruf. Solche Warnmeldungen werden generell ohne ein Verfahren durchgeführt. Dies ist verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof hat daher dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis Jahresende eingeräumt, um dieses System der Warnmeldungen zu reformieren. >>>

Es wird - so die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrer Entscheidung - Fälle geben, in denen man vor Veröffentlichung keine Stellungnahme der genannten Firma einholen kann. Nämlich dann, wenn zum Schutz der betroffenen Anleger die Information vor drohenden illegalen Geschäftspraktiken sofort veröffentlicht werden muss. Bei einer solchen Praxis muss der Gesetzgeber aber ein Verfahren schaffen, in dem sich zumindest im Nachhinein überprüfen lässt, ob die Warnmeldung tatsächlich gerechtfertigt war. Letztlich müssen genannte Firmen gegebenenfalls so auch einen Widerruf der Warnmeldung erreichen können.

1. 4. 2009

Zahl der Entscheidung. G 164/08